



13.2.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und
Angriffskrieg gegen die Ukraine“
(2023/2558(RSP))

**Michael Gahler, Andrius Kubilius, Rasa Juknevičienė, Željana Zovko,
David McAllister, Vangelis Meimarakis, Siegfried Mureşan, Jerzy Buzek,
Isabel Wiseler-Lima, Traian Băsescu, Vasile Blaga, Vladimír Bilčík,
Daniel Buda, Cristian-Silviu Buşoi, Peter van Dalen, Gheorghe Falcă,
Tomasz Frankowski, Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, Arba Kokalari,
Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz
White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Aušra Maldeikienė,
Marian-Jean Marinescu, Gabriel Mato, Liudas Mažylis, Dace Melbārde,
Francisco José Millán Mon, Janina Ochojska, Radosław Sikorski,
Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Tom Vandenkendelaere,
Javier Zarzalejos, Milan Zver**
im Namen der PPE-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“
(2023/2558(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Ukraine,
 - unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
 - unter Hinweis auf den Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union vom 28. Februar 2022, die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2022)0407) und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022,
 - unter Hinweis auf die zum Abschluss des 24. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 3. Februar 2022 abgegebene gemeinsame Erklärung,
 - unter Hinweis auf den Besuch des Präsidenten der Ukraine Wolodymyr Selenskyj im Parlament am 9. Februar 2023 und seine dort gehaltene Rede,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die Ukraine seit den Protesten im November 2013 gegen die Entscheidung des damaligen Präsidenten, die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine auszusetzen, russischen Angriffen ausgesetzt ist;
- B. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur angegriffen haben; in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Hunderter Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten; in der Erwägung, dass Russland am 30. September 2022 einseitig die Annexion der teilweise von Russland besetzten ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja erklärt hat,

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

nachdem es zuvor bereits die Halbinsel Krim annektiert hatte;

- C. in der Erwägung, dass die Ukraine am 28. Februar 2022 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Juni 2022 ihre Stellungnahme zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union veröffentlicht und empfohlen hat, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zuzuerkennen, dass bestimmte Reformen, etwa in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption, durchgeführt werden; in der Erwägung, dass die Kommission im Frühjahr 2023 mündlich über den aktuellen Stand der Erfüllung der in der Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 genannten Voraussetzungen berichten wird;
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union seit dem 24. Februar 2022 neun aufeinanderfolgende Sanktionspakete gegen Russland eingeführt hat, mit denen die seit 2014 gegen Russland verhängten Maßnahmen ergänzt werden; in der Erwägung, dass die Sanktionen beispiellos sind und darauf abzielen, Russland schwerwiegende Folgen für sein Handeln aufzuerlegen und seine Fähigkeit, den Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen, wirksam zu behindern;
1. bekräftigt, dass es den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg auf das Allerschärfste verurteilt; verurteilt aufs Schärfste, dass die Staatsorgane von Iran Russland militärische Unterstützung leisten;
 2. fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;
 3. bekundet der Bevölkerung der Ukraine, die nach wie vor außergewöhnlichen Mut und außerordentliche Widerstandsfähigkeit zeigt, erneut seine unerschütterliche Solidarität; bekundet den Familien der Tausenden unschuldiger ukrainischer Opfer dieses Krieges seine tief empfundene Solidarität;
 4. unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt; verurteilt erneut die rechtswidrige Annexion der ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja sowie der Halbinsel Krim durch Russland;
 5. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, worunter zu verstehen ist, dass sie in der Lage ist, sämtliche Streitkräfte Russlands, seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine zu vertreiben; ist der Ansicht, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung von Waffen ausnahmslos aller Gattungen an die Ukraine erreicht werden kann; fordert als nächsten Schritt, dass die Auslieferung der bereits zugesagten Kampfpanzer beschleunigt wird, dass ernsthaft geprüft wird, Kampfflugzeuge westlicher Bauart und Langstrecken-Mehrfachraketenwerfer zu liefern, und dass die Munitionslieferungen erheblich ausgeweitet werden;

6. weist darauf hin, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und den zunehmenden Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie veranschaulicht; ist der Ansicht, dass der Sieg der Ukraine von überragender Bedeutung ist, um die Errungenschaften der regelbasierten internationalen Ordnung und die Lebensweise, die freie Menschen seit mehreren Jahrzehnten in Europa und anderswo genießen können, aufrechtzuerhalten; weist erneut darauf hin, dass die Ukrainer auf dem Schlachtfeld für die europäischen Werte und Grundsätze kämpfen und sterben, die die Unionsbürger jeden Tag als selbstverständlich betrachten und genießen;
7. vertritt die Auffassung, dass das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft für künftige Handlungen anderer autoritärer Regime, die den Verlauf des Krieges genau beobachten, von entscheidender Bedeutung sein werden, da diese Haltung diesen Regimen je nach Ergebnis des Krieges entweder als Abschreckung oder als Ermutigung dienen könnte, unter Verstoß gegen das Völkerrecht ähnlich unverfroren wie Russland gegen ihre Nachbarstaaten oder vermeintlichen Feinde vorzugehen, wodurch die Stabilität, die Sicherheit und der Frieden auf internationaler Ebene weiter untergraben werden;
8. hebt hervor, dass sich durch Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa grundlegend verändert hat und daher kühne, entschlossene und umfassende politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der Europäischen Union erforderlich sind; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Beschluss des Rates, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; fordert die Kommission und den Rat auf, auf den Beginn der Beitrittsverhandlungen in diesem Jahr hinzuwirken; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der Union eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;
9. erachtet es als dringend geboten, dass Russland für die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zur Rechenschaft gezogen wird; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, eine führende Rolle zu übernehmen und die Einrichtung eines Sondergerichtshofs zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie die Einrichtung eines internationalen Schadensregisters tatkräftig zu unterstützen; ist der Ansicht, dass der internationale Sondergerichtshof nicht nur für Ermittlungen gegen Wladimir Putin und die politische und militärische Führung Russlands, sondern auch gegen Aljaksandr Lukaschenka und die politische und militärische Führung von Belarus als Erfüllungsgehilfen zuständig sein muss;
10. weist darauf hin, dass die vorsätzlichen Angriffe und Gräueltaten Russlands terroristischen Handlungen gegen die Bevölkerung der Ukraine gleichkommen und Kriegsverbrechen darstellen; bringt seine uneingeschränkte Empörung über diese Angriffe und Gräueltaten sowie die anderen Handlungen zum Ausdruck, die Russland begangen hat, um seine zerstörerischen politischen Ziele in der Ukraine und im Hoheitsgebiet anderer Länder zu verfolgen, und verurteilt diese Angriffe und Gräueltaten; weist vor diesem Hintergrund erneut darauf hin, dass Russland als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat und als terroristische Mittel einsetzender Staat

eingestuft worden ist;

11. bekräftigt seine Forderung an die Organe der Union und die Mitgliedstaaten sowie an die Partner der Union, jedwede erdenkliche erforderliche politische, militärische, wirtschaftliche, infrastrukturbezogene, finanzielle und humanitäre Unterstützung für die Ukraine fortsetzen und auszuweiten;
12. fordert, dass die Mitgliedstaaten das zehnte Sanktionspaket gegen Russland möglichst bald annehmen und vorausschauend Vorschläge für die Ausweitung der Sanktionen durch Einbeziehung neuer Wirtschaftszweige und Einzelpersonen vorlegen; fordert, dass die Liste der Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, um Unternehmen aus Russland erweitert wird, die noch immer auf den Unionsmärkten vertreten sind; fordert alle Partner, insbesondere die Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; fordert die Union auf, die Sanktionen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit globalen Partnern weiter zu verschärfen und gleichzeitig ihre wirksame Durchsetzung sicherzustellen und ihre Umgehung und die Beihilfe zur Umgehung zu verhindern;
13. dankt demokratischen Ländern, die seit den ersten Stunden des Krieges beispiellose Einheit, Solidarität und Unterstützung für die Ukraine gezeigt haben und weiterhin zeigen; ist der Ansicht, dass die Union diejenigen Länder, die bei den von den Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen zur Unterstützung der Ukraine mit Ja gestimmt haben, durch verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung belohnen sollte, und denjenigen Ländern, die mit Nein gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, die Unterstützung kürzen sollte;
14. verurteilt erneut die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Athleten aus Russland und Belarus unter neutraler Flagge an Qualifikationsveranstaltungen für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der nahezu vollständigen Isolation dieser Länder zuwiderläuft und von beiden Regimen für Propagandazwecke ausgenutzt werden wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Überzeugungsarbeit zu leisten, um das IOC dazu zu bewegen, diese für die internationale Sportwelt beschämende Entscheidung rückgängig zu machen;
15. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die internationale Isolation Russlands – auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Landes in internationalen Organisationen und Gremien – zu verschärfen, von der Organisation offizieller Veranstaltungen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation abzusehen und so die diplomatischen Beziehungen zu Moskau weiter einzuschränken;
16. fordert die Kommission und die Mitgesetzgeber auf, die rechtliche Regelung zu vervollständigen, die die Einziehung russischer Vermögenswerte, die von der Union eingefroren wurden, und deren Verwendung zur Bewältigung der verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands, ermöglicht; betont seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet;
17. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, ihre politische Entschlossenheit, den auf

die Europäische Union gerichteten Bestrebungen ihrer Bevölkerung nachzukommen, eindeutig unter Beweis zu stellen, indem deutlich größere Fortschritte bei wesentlichen Reformen erzielt werden, damit die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union so bald wie möglich tatsächlich erfüllt werden;

18. hebt hervor, dass vorrangig an einem umfassenden Aufbaupaket für die Ukraine gearbeitet werden muss, dessen Schwerpunkt auf Soforthilfe und mittel- und langfristiger Hilfe für das Land und auf dem Wiederaufbau und der Erholung des Landes liegen sollte und mit dem ein weiterer Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftswachstums nach Kriegsende geleistet werden soll;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation und dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine zu übermitteln.